

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Beteiligungsrechte des Integrationsrates
hier: Anregung zur Änderung der Hauptsatzung**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	13.05.2019
Rat	21.05.2019

Beschluss:

1. Der Rat folgt der Anregung des Integrationsrates zur Erweiterung seiner Beteiligungsrechte und beschließt, dass der Integrationsrat künftig über § 22 Absatz 6 Satz 2 der Hauptsatzung hinaus wie folgt zu beteiligen ist:

*Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, **auch vor Beschlussfassung durch die Fachausschüsse** zu beteiligen.*

2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem Zeitraum von einem Jahr einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der erweiterten Beteiligungsrechte des Integrationsrates zu erstellen und diesen dem Rat mit der Anregung des Integrationsrates zur Änderung der Hauptsatzung zur Entscheidung vorzulegen.

Alternative:

Der Rat nimmt den Beschluss des Integrationsrates (Anlage 1) zur Kenntnis, verzichtet aber im Hinblick auf die gelebte Praxis zur Beteiligung des Integrationsrats und die aktuelle Änderung der Gemeindeordnung NRW derzeit auf eine Änderung der Hauptsatzung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

In der Sitzung vom 29.10.2018 hat der Integrationsrat auf den Antrag AN/1403/2018 (Anlage 1) hin folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Integrationsrat bittet den Rat § 22 der Hauptsatzung der Stadt Köln Absatz 6 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

*„Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat **bzw. die Fachausschüsse** zu beteiligen.“*

Die Anregung des Integrationsrates ist nach § 27 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW dem Rat vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angeregte Änderung der Hauptsatzung würde die aktuellen Beteiligungsrechte des Integrationsrates erweitern. Der Rat kann eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung beschließen. Die aktuellen Beteiligungsrechte des Integrationsrates nach der Gemeindeordnung NRW und nach der Hauptsatzung der Stadt Köln werden nachfolgend erläutert.

Über die in der Hauptsatzung festgelegten Beteiligungsrechte hinaus ist es aktuell bereits Verwaltungspraxis, den Integrationsrat bei Angelegenheiten, die die Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, auch zu beteiligen, wenn statt dem Rat ein Fachausschuss entscheidet, sofern dies unter Berücksichtigung der Sitzungstermine zeitlich möglich ist.

Beteiligungsrechte des Integrationsrates nach der Gemeindeordnung NRW

Nach der Gemeindeordnung NRW ist ein Vorberatungsrecht des Integrationsrates nicht vorgesehen. Vielmehr stellen sich die Beteiligungsrechte des Integrationsrates nach der Gemeindeordnung NRW wie folgt dar:

§ 27 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW:

„Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.“

§ 27 Abs. 9 Gemeindeordnung NRW:

„Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

Aktuelle Beteiligungsrechte des Integrationsrates nach der Hauptsatzung der Stadt Köln

Über die Regelungen zur Beteiligung des Integrationsrates in der Gemeindeordnung NRW hinaus legt § 22 Abs. 6 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln derzeit folgendes fest:

„Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.“

Damit regelt die Hauptsatzung in der aktuellen Fassung zusätzlich ein Beteiligungsrecht des Integrationsrates vor der Entscheidung des Rates in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen. Eine Anhörung vor einer Entscheidung eines Fach-

ausschusses ist nicht zwingend vorgegeben. Eine Beteiligung des Integrationsrates ist derzeit in diesen Angelegenheiten nur vor einer Beschlussfassung durch den Rat verpflichtend.

In den Fachausschüssen ist zusätzlich bereits eine Vertretung des Integrationsrats vorgesehen. Zur Einbringung der Belange der Kölner Migrantinnen und Migranten legt § 22 Abs. 10 der Hauptsatzung der Stadt Köln fest, dass der Integrationsrat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Fachausschüsse vorschlagen kann. Die vom Rat in die Fachausschüsse entsandten Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates wirken dort als beratende Mitglieder mit. Als solche können sie dort auch Anträge stellen. Darüber hinaus kann der Integrationsrat selbst Anregungen an Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüsse beschließen (§ 27 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW, § 22 Abs. 6 Satz 1 Hauptsatzung).

Über den Wortlaut der Hauptsatzung hinaus ist es regelmäßige Verwaltungspraxis, bei Angelegenheiten, die die Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, den Integrationsrat auch zu beteiligen, wenn statt dem Rat ein Fachausschuss entscheidet, sofern dies unter Berücksichtigung der Sitzungstermine zeitlich möglich ist.

Anregung zur Erweiterung der Beteiligungsrechte des Integrationsrates

Die Beteiligung des Integrationsrates erfolgt aktuell durch die Einbeziehung des Integrationsrates in die Beratungsfolge. Die Berücksichtigung der Belange der Kölner Migrantinnen und Migranten wird durch die Mitwirkung der vom Integrationsrat vorgeschlagenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Fachausschüssen gewährleistet. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Verwaltung keine zwingende Notwendigkeit für eine Änderung der Hauptsatzung.

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung würde die derzeitige Verwaltungspraxis zur Beteiligung des Integrationsrats auch vor Entscheidungen durch die Fachausschüsse als verpflichtend festlegen. Damit würde sichergestellt, dass der Integrationsrat als Gremium vor allen Entscheidungen beteiligt wird, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, – unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Rat oder ein Fachausschuss für die Entscheidung zuständig ist.

Aufgrund der Sitzungsfolge könnte diese Änderung im Einzelfall dazu führen, dass ein Beschluss erst in einem späteren Sitzungslauf gefasst wird. Dies kann zu Verzögerungen der Entscheidung führen, zumal ein Verfahren für Dringlichkeitsentscheidungen des Integrationsrates anders als für Rat und oder Bezirksvertretungen derzeit in der Gemeindeordnung NRW nicht vorgesehen ist. Daher wird vorgeschlagen, die erweiterte Beteiligung zunächst zu erproben und nach einem Jahr zu evaluieren.

Hinweis zur Änderung der Gemeindeordnung NRW

Aufgrund der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderungen der Gemeindeordnung steht es den Gemeinden frei, künftig anstelle des Integrationsrates einen Integrationsausschuss als beratenden Ausschuss zu bilden:

§ 27 Abs. 12 Gemeindeordnung NRW

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

Soweit Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss zu bilden, muss der Rat dies rechtzeitig mindestens vier Monate vor der nächsten Kommunalwahl beschließen.

Anlagen

- Anlage 1: Antrag zu den Beteiligungsrechten des Integrationsrates (AN/1403/2018)
- Anlage 2: Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Integrationsrates vom 29.10.2018